Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung vom 05.12.2007

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S.777) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 759, 765) wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 25.11.2013 folgende Satzung erlassen. Mit Schreiben vom 09.01.2014 hat die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 5 KV M-V erklärt, dass keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

Artikel 1 Änderung

§ 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Verband kann insbesondere verlangen, dass die Anlagen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit einer Achslast bis zu 18 t und einer Schlauchlänge von 30 m erreichbar sind und das störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, 10.01.2014

/erbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.